



Schützenbruderschaft St. Pankratius Südkirchen von 1663 e.V.

Vereinbarung

zwischen

der Schützenbruderschaft St. Pankratius Südkirchen von 1663 e.V. vertreten durch den 1. Vorsitzenden Franz – Josef Hölscher sowie den 2. Vorsitzenden Antonius Rengshausen, Zur Lindert 11, 59394 Nordkirchen,

nachstehend Schützenbruderschaft genannt,

und

nachstehend Werbepartner genannt,

Beide Vertragspartner gemeinsam nachstehend Parteien genannt.

Die Schützenbruderschaft ist ein eingetragener Verein, der seit mehr als 350 Jahren die Tradition des Vereinsgeschehens pflegt und das Dorfgeschehen in Südkirchen maßgeblich mit gestaltet - sie steht für ein harmonischen Miteinander der verschiedenen Generationen. Das Anliegen der Schützenbruderschaft ist die Traditionspflege ebenso wie die aktive Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens in Südkirchen, um ein abwechslungsreiches und freudiges Leben in einer modernen Dorfgemeinschaft zu ermöglichen.

Zur Erreichung dieser Ziele ist die Schützenbruderschaft neben den Beiträgen ihrer Mitglieder auf die finanzielle Unterstützung durch Sponsoren angewiesen. Der Werbepartner ist als Gewerbetreibender/ Freiberufler bereit einen Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu leisten.

Dies vorangestellt vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zusammenarbeit der Parteien im Rahmen der von der Schützenbruderschaft unter der Adresse www.schuetzenbruderschaft-suedkirchen.de betriebenen Webseite.

(2) Die Schützenbruderschaft räumt dem Werbepartner die Möglichkeit ein, auf der Webseite eine Werbeanzeige zu veröffentlichen. Die Werbeanzeige kann durch den Werbepartner mit einem Hyperlink zu einer vom Werbepartner betriebenen Webseite versehen werden.

(3) Die Gestaltung der Werbeanzeige obliegt dem Werbepartner – soweit für die Gestaltung der Werbeanzeige Kosten entstehen, trägt diese der Werbepartner.

(4) Die Entscheidung über die Platzierung der Werbeanzeige im Rahmen der Webseite obliegt der Schützenbruderschaft.

§ 2 Vergütung

(1) Der Werbepartner zahlt an die Schützenbruderschaft für die Veröffentlichung der Werbeanzeige eine Vergütung in Höhe von 50,00 € pro Kalenderjahr. Erfolgt die Veröffentlichung lediglich während eines Teils eines Kalenderjahres ist trotzdem die für ein gesamtes Kalenderjahr anfallende Vergütung zu zahlen.

(2) Die Vergütung ist binnen einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungslegung durch die Schützenbruderschaft durch den Werbepartner zu zahlen.

§ 3 Rechteeinräumung

(1) Der Werbepartner räumt der Schützenbruderschaft sämtliche zur Veröffentlichung der Werbeanzeige im Rahmen der Webseite der Schützenbruderschaft erforderlichen Nutzungsrechte betreffend Marken-, Urheber- und sonstiger Rechte an der Werbeanzeige und/oder Teilen hiervon ein.

(2) Der Werbepartner garantiert, zur Einräumung dieser Rechte befugt zu sein und stellt die Schützenbruderschaft im Innenverhältnis insofern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Die Schützenbruderschaft verpflichtet sich, den Werbepartner von der Geltendmachung entsprechender Ansprüche durch Dritte unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um eine angemessene Verteidigung gegen solche Ansprüche zu gewährleisten.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft, die Verpflichtung des Werbepartners zur Zahlung der vereinbarten Vergütung wird durch die erstmalige Veröffentlichung der Werbeanzeige auf der Webseite der Schützenbruderschaft begründet.

(2) Unbeschadet des Rechtes beider Vertragsparteien zur Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund ist eine Kündigung des Vertrages durch eine der Vertragsparteien erstmals zum Ende des zweiten Kalenderjahres, dass auf das Kalenderjahr folgt, in dem erstmals eine Veröffentlichung der Werbeanzeige erfolgt, möglich.

(3) Die Kündigung hat schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. Erfolgt zum Ende der jeweils gültigen Laufzeit der Vereinbarung keine Kündigung durch eine der Parteien, verlängert sich die Laufzeit jeweils bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

(1) In dieser Vereinbarung sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend den Vertragsgegenstand geregelt und ersetzen insofern sämtlich zwischen den Parteien zuvor getroffenen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen betreffend den Vertragsgegenstand. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich aufgehoben werden.

(2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(3) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit zulässig, der Geschäftssitz der Schützenbruderschaft.

(4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder künftige Ergänzungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinne und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags oder bei der späteren Aufnahme oder Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Nordkirchen, den _____.____.20____

(Schützenbruderschaft)

(Werbepartner)